Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1901

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit

— Drucksache IV/1597 —

A. Bericht des Abgeordneten Benda

Der obige Gesetzentwurf wurde zusammen mit dem Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 17. Dezember 1962 über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit — Drucksache IV/1595 — in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 6. November 1963 in erster Lesung an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat beide Abkommen am 23. Januar 1964 abschließend beraten.

Zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit liegt bereits ein UNO-Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vor. Dieses Übereinkommen wird durch das dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde liegende Übereinkommen in zwei wesentlichen Punkten ergänzt, und zwar der Bildung des Schiedsgerichts und des schiedsrichterlichen Verfahrens sowie der Aufhebung eines Schiedsspruchs und der Folgen, die eine Aufhebung des Schiedsspruchs in einem Vertragstaat für die Anerkennung und Vollstreckung in den anderen Vertragstaaten hat. Die Schwierigkeit einer Regelung lag insbesondere darin, daß das Übereinkommen von Staaten mit unterschiedlichen Wirtschaftssystemen gezeichnet worden ist. So werden neben der Sowjetunion auch die Ostblockstaaten erfaßt.

Daher rührt die Schwerfälligkeit und Unübersichtlichkeit der Regelung, die jedoch im ganzen als geglückt anzusehen ist.

Die Bedeutung des Übereinkommens liegt darin, daß es die Grundlage für weitere Regelungen mit der UdSSR über die Erneuerung oder Verlängerung des Handels- und Wirtschaftsverkehrs bildet. Eine fehlende Regelung der Handelsschiedsgerichtsbarkeit könnte zu einer Erschwerung oder zu einem Scheitern künftiger Verhandlungen führen. Eine Ratifizierung empfiehlt sich auch deshalb, weil dieses Abkommen als erste Brücke zwischen Ost und West auf zivilistischem Gebiet angesehen werden kann.

Die wichtigste Bestimmung ist in Artikel IV enthalten, der auch die meisten Einwände der westlichen Vertragstaaten hervorgerufen hat.

Die Tendenz der Ostblockstaaten ist dahin gegangen, die staatliche Gerichtsbarkeit völlig auszuschalten und durch ein besonderes Komitee zu ersetzen. Die westliche Konzeption ist von der Kompetenz der staatlichen Gerichte ausgegangen. Man hat sich schließlich auf eine Kompromißlösung geeinigt, die es den Vertragstaaten anheimstellt, unter sich Bestimmungen dieses Abkommens abbedingen zu können. Diese Möglichkeit ist in Artikel X Abs. 7 niedergelegt worden.

Bonn, den 29. Januar 1964

Benda
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1597 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 29. Januar 1964

Der Rechtsausschuß

Hoogen	**Benda**
Vorsitzender	Berichterstatter